



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

**Informationsveranstaltung am 16.06.2009 in Hannover
„Neue Entwicklungen im Abfallrecht“**

**Das neue Deponierecht
- Inhalt und Auswirkungen -**

Dipl.-Ing. Gunther Weyer



Das neue Deponierecht

- **Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.4.2009** (BGI I S. 900):

Art. 1: **Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV)**

Art. 2: Gewinnungsabfallverordnung

Art. 3: Änderung 30. BImSchV (→ „redaktionell“)

Art. 4: Inkrafttreten : **16.7.2009**, gleichzeitig Außerkrafttreten von:

- ✓ Deponieverordnung,
- ✓ Abfallablagerungsverordnung,
- ✓ Deponieverwertungsverordnung

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift** zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27.4.2009 (BAnz. S. 1577):

- ✓ Aufhebung TA Abfall, TASi und 1. allg. VwV zum AbfG



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Standort (Anhang 1 Nr. 1) -

- Anforderungen an den **Untergrund** (Anhang 1 Nr. 1.2):
 1. muss die bodenmechanischen Belastungen aufnehmen können (freie Vorflut ist Kriterium bei Standortwahl – s. Nr. 1.1)
 2. soll durch „geringe Durchlässigkeit“ ($K_f \leq 10^{-5} \text{ m/s ?}$), Mächtigkeit, Homogenität und Schadstoffrückhaltevermögen als **geologische Barriere** wirken
 3. Mindestanforderungen: 1 m (bei DK III: 5 m): K_f -Werte n. Tabelle 1
(**Wie bislang: auch technisch herstellbar,
neu: reduzierbar bei gleicher Wirkung auf 0,50 m**)
 4. Aber: Bei Deponie, die über keine geologische Barriere gemäß Ziffer 2 verfügt, sind die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 durchzuführen ($\geq 1 \text{ m}$).



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Abdichtungssysteme allgemein (Anhang 1 Nr. 2.1) -

- Abdichtung nach Anhang 1 Nr. 2: **Neu: Regelaufbau statt Regelsystem.**
Es dürfen nur eingesetzt werden (Basis- und Oberflächendichtung):
 1. Geokunststoffe, Polymere und DKS mit BAM-Zulassung sowie
 2. sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und –systeme, die einem bundeseinheitlich gewährleisteten Qualitätsstandard entsprechen („**Koordinierung**“ ?!) und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist (**→ LAGA gilt fort**)
- o die den **Stand der Technik nach Nr. 2.1.1** einhalten: 13 Kriterien;
(Funktion über mindestens 100 Jahre nachzuweisen, DKS: 30 Jahre),
- o Zulassung entfällt, soweit für Bauprodukte harmonisierte technische Spezifikationen nach RL 89/106/EWG vorliegen, die die Leistungsmerkmale vollständig abdecken.



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Basis- und Oberflächenabdichtung (Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3) -

- **Basisabdichtungssystem** (Anhang 1 Nr. 2.2) → Niveau wie bislang:
 - o DK I: Monoabdichtung (Konvektionssperre oder 0,5 m mineralisch)
 - o DK II: Kombi-Dichtung: Konvektionssperre und 0,5 m mineralisch
 - o Konvektionssperre: KDB (2,5 mm) oder Asphaltdichtung

- **Oberflächenabdichtungssystem** (Anhang 1 Nr. 2.3) → Niveau wie bislang,
 - o **neu:** verschiedene **alternative Komponenten** durch Verordnung als grds. geeignet anerkannt: LAGA-Eignungsbeurteilungen gelten fort

 - o **neu:** Abweichungsmöglichkeiten beim **Aufbau** konkret festgelegt

 - o **neu:** Konkretisierung der Anforderungen an die Reku-Schicht (FK) und an die Alternativen „Wasserhaushaltsschicht“ und „Funktionsschicht“



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Alternativen der Oberflächenabdichtung (Anhang 1 Tab. 2) -

- Deponieklasse 0: Rekultivierungsschicht
- Deponieklasse I: eine Abdichtungskomponente* + Reku-Schicht
 - „alternativ“: Wasserhaushaltsschicht (Durchfluss < 20 mm/a !!!)
- Deponieklasse II: zwei Abdichtungskomponenten („fehlerausgleichend“) + Reku-Schicht;
Alternativen (bei Altdeponien mit Organik nur nach „in situ“):
 - KDB + Dichtungskontrollsystem + Reku-Schicht
 - eine Abdichtungskomponente* + Wasserhaushaltsschicht (< 60 mm/a)
- Deponieklasse III: zwei Abdichtungskomponenten („fehlerausgleichend“) + DKS + Reku-Schicht

* Oberflächenabdichtung ohne Konvektionssperre: Kontrollfeld $\geq 300 \text{ m}^2$:



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Ausnahmen bei Standort und Abdichtung -

➤ Monodeponien (DK 0, DK I, DK II, DK III):

Die zuständige Behörde kann bei bestimmten Monodeponien die Anforderungen an den Standort und die Abdichtung auf Grundlage einer Bewertung der Risiken für die Umwelt herabsetzen (Anhang 1 Nr. 3):

- o Monodeponie für Baggergut aus Gewässern
- o Monodeponie für regionalspezifisch belastetes Bodenmaterial
- o Monodeponie für ausschließlich betriebseigene Massenabfälle (oder Abfälle eines verbundenen Unternehmens)

➤ Deponien der Klasse 0:

Die zuständige Behörde kann bei Deponien der Klasse 0 die Anforderungen an den Standort und die Basisentwässerung auf Grundlage einer Bewertung der Risiken für die Umwelt herabsetzen (§ 3 Abs. 4).



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Zuordnungskriterien (§ 6 i. V. mit Anhang 3) -

- **Konkretisierung:** Abfälle müssen Annahmekriterien vor Vermischung einhalten (auch vorgemischte, verfestigte, teilstabilisierte Abfälle); Einzige Ausnahme: vollständig stabilisierte Abfälle (pH-stat-Verfahren)
- **Darstellung der Zuordnungskriterien:** für Abfälle zur Ablagerung, Deponieersatzbaustoffe und Rekultivierungsböden in einer Tabelle
- **Reduzierung Parameterumfang:** Wegfall der Parameter Festigkeit, Chrom(VI), AOX, Ammonium-N (Leitfähigkeit nur noch bei Reku-Böden)
- **Änderung Z-Werte** (nur DK 0): Erhöhung DOC, Arsen, Zink, Fluorid
- **Antimon (neu):** Zuordnungswerte (alternativ) für C_o -Wert (Perkolation)
- **Reku-Böden:** Zuordnungswerte wie Anhang 5 DepV (alt)



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Überschreitungsregelung (Anhang 3 Nr. 2) -

- Behörde kann im Einzelfall die **Überschreitung einzelner Zuordnungswerte** der jeweiligen Deponieklasse zulassen:
 - o bei Abfällen zur Beseitigung und Deponieersatzbaustoffen,
 - o allgemein bis zum **maximal Dreifachen** des Zuordnungswertes,
 - o bei **spezifischen Massenabfällen auf einer Monodeponie DK I**: darüber hinaus bis maximal zum Dreifachen des DK II-Wertes,
 - o dabei jedoch **keine Überschreitung** „außerhalb Fußnoten“ zulässig bei folgenden Parametern: GV, TOC, BTEX, PCB, MKW, pH und DOC.
 - o Anders als bislang ohne zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten für **„ausschließlich nicht gefährliche spezifische Massenabfälle“**



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Überschreitungen des TOC / GV (Anhang 3) -

Regelung nach Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 2 (DK 0 - III):

- Überschreitungen des TOC / GV sind mit Zustimmung der Behörde unter nachstehenden Voraussetzungen (gelten auch für DK 0) zulässig:
 - a) Zuordnungskriterium für den DOC ist eingehalten,
 - b) Biologische Abbaubarkeit: $AT_4 \leq 5 \text{ mg/g}$ oder $GB_{21} \leq 20 \text{ l/kg}$ und
 - c) **Brennwert $\leq 6.000 \text{ KJ/kg}$.**
- Zusätzliche Einschränkungen:
 - o DK 0: Überschreitungen des TOC nur bis max. 6 %
 - o Bodenaushub und Baggergut: $\leq 5 \text{ Vol.-%}$ Fremdstoffe



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - „Sonderpolder“ (§ 6) -

- **Asbesthaltige Abfälle, Abfälle mit künstlichen Mineralfasern (§ 6 Abs. 3):**
 - o Monobereiche DK II oder DK I (sonst: DK III)
- **Mechanisch-biologisch behandelte Abfälle (§ 6 Abs. 4):**
 - o nur DK II, nicht mit gefährlichen Abfällen oder Gipsabfällen
- **„Gesonderte Teilabschnitte“ möglich für (§ 6 Abs. 6):**
 - o **Abfälle aus Schadensfällen** (Brände, Naturkatastrophen): wenn organische Anteile möglichst weitgehend aussortiert werden.
 - o **Abfälle aus Schadensfällen mit Asbest, künstlichen Mineralfasern:** auch ohne Sortierung (Nachweis: Abtrennung nicht möglich / zumutbar)
 - o **Abfälle aus dem Rückbau von Deponien / Altlasten:** wenn heizwertreiche Anteile weitgehend abgetrennt werden.



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Ausweitung des Annahmeverfahrens (§ 8) -

- Abfallerzeuger / Einsammler (neu): verantwortlich für die grundlegende Charakterisierung des Abfalls, mit Vorschlag Schlüsselparameter
- Eigene Überprüfung der Zuordnungskriterien je angefangene 1.000 Mg (Vorlage Probenahmeprotokoll oder Erklärung einer akkreditierten Stelle)
- Probenahmeprotokoll (PN 98): Bestandteil grundlegende Charakterisierung
- Deponiebetreiber (neu): **Kontrolluntersuchung auf alle Zuordnungskriterien** innerhalb der ersten 500 t angelieferten Abfalls (gefährlicher Abfall: 50 t); (nur als Ausnahme → Beschränkung auf Schlüsselparameter)
- Deponiebetreiber (wie bisher): je angefangene 5.000 Mg (gefährlicher Abfall: 2.500 Mg): Kontrolluntersuchung auf Schlüsselparameter (Reduktion bei spezifischen Massenabfällen möglich)



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Verwertung von Deponieersatzbaustoffen (§ 14 - 16) - - Langzeitlager (§ 23) -

- Wie bislang: Nur **mineralische Abfälle** als Deponieersatzbaustoff
- Klarstellung: Abfälle, die **Asbest** oder künstliche Mineralfasern enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.
- Einsatz zur **Profilierung** nur dann, wenn sich die Deponie oder der Deponieabschnitt (neu) in der Stilllegung befindet und die Verfüllung vorzeitig infolge AbfAbIV / DepV beendet wurde.
- **Langzeitlager**: Kernanforderungen der DepV gelten auch für Langzeitlager, Ausnahme für Abfall zur Verwertung maximal (neu) **3 Jahre**.



Die novellierte Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Altdeponien (§ 25, 26) -

- Weiterbetrieb von Deponien oder Deponieabschnitten, die sich zum Inkrafttreten in der Ablagerungsphase **oder im Bau** befinden, ist weitgehend auf Grundlage von **bestehenden Festlegungen** zulässig (§ 25):

Bestandskräftige Festlegungen entsprechend AbfAbIV, DepV, DepVerwV:

- o bauliche Anforderungen und Zuordnungskriterien (ohne TOC / DOC)
 - o Auslöseschwellen, Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Abfallkataster
 - o Verwertung von Deponieersatzbaustoffen
 - o Stilllegung und Nachsorge
 - o **gilt nicht:** für Abfallannahmeverfahren, Einbaubetrieb, Monitoring
- Soweit bei **Deponien in der Stilllegungsphase** entsprechende Festlegungen für die Stilllegung und Nachsorge vorhanden sind, kann ebenfalls danach verfahren werden (§§ 25, 26)



Das neue Deponierecht - Auswirkungen -

- Unberührt: Schließung von Altdeponien, die nicht dem Stand der Technik nach AbfAbIV / DepV entsprechen (15.7.2009).
- **Stilllegungsverfahren:** Fortschreibung des Standes der Technik
 - Flexibilisierte Anforderungen an die Oberflächenabdichtung: Länder gefordert bei der Gewährleistung des bundeseinheitlichen Standards
 - Einführung der in-situ-Stabilisierung in das Deponierecht
- Unmittelbar wirksam: Ausweitung des **Abfall-Annahmeverfahrens:** Abfallbesitzer und Deponiebetreiber gefordert
- **Deponieverbot:** Keine Ausnahme für Abfälle mit Brennwert > 6.000 kJ/kg
- **Rechtsvereinfachung:** Eine Verordnung ersetzt sechs Vorschriften



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit